

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Februar 2001
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 348
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: IV 37-1.19.14-53/00

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-504

Antragsteller:

Richter System GmbH & Co. KG
Flughafenstraße 10
64347 Griesheim

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2005

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und 12 Anlagen.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt den Zulassungsbescheid Nr. Z-19.14-504 vom 30. November 1994.
Der Gegenstand ist erstmals am 19. Februar 1990 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "RICHTER SYSTEM" genannt, und ihre Verwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Verbundglasscheiben, einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

- leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4², Tab. 48, und einer Wanddicke von mindestens 75 mm (Wandbauart I) oder
- leichte Trennwände in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-OGI-I 17.2.5 der FMPA, Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg, vom 6.5.1999 von mindestens 100 mm Wanddicke (Wandbauart II) einzubauen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2³ angehören.

1.2.3 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1135 mm (Breite) x 978 mm (Höhe) bzw. 935 mm (Breite) x 2000 mm (Höhe).

1.2.4 Die zulässige Gesamthöhe der leichten Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung darf maximal 3500 mm betragen.

Die zulässige Gesamthöhe der Brandschutzverglasung darf maximal 2065 mm betragen. Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungselemente nebeneinander und/oder übereinander zu einem Fensterband angeordnet werden.

1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung verwendet werden.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1	DIN 4102-13: 1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-4: 1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
3	DIN 4102-2: 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben vom Typ "PYROSTOP-Typ 30-1.." entsprechend Anlage 11 der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden.

2.1.1.2 Wahlweise darf - bei Wanddicken der leichten Trennwand ≥ 100 mm - zusätzlich zu den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 eine Scheibe aus Draht- oder Drahtspiegelglas nach DIN 1249-4⁴, die an jeder Stelle mindestens 7 mm dick ist und deren Maschenweite der mittig angeordneten und punktverschweißten Drahteinlage ca. 12,5 mm und deren Einzeldurchmesser der Drahteinlage 0,5 mm bzw. 0,6 mm betragen muss oder eine mindestens 6 mm dicke Scheibe aus Spiegelglas nach DIN 1249-3⁵ verwendet werden (s. Anlagen 3, 7 und 8).

2.1.2 Rahmen und Glashalteprofile

2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der leichten Trennwand eingebaut. Dabei sind mindestens 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18 180⁷ in den Laibungen der leichten Trennwand zu befestigen (s. Anlagen 2, 3 und 7).

2.1.2.2 Für die Glashalterung der Scheiben sind 1,5 mm dicke, verzinkte Stahlblechprofile, die mehrfach abgekantet und zu einem Glashalterahmen zusammenzufügen sind, zu verwenden (s. Anlagen 2 und 6). Bei Einbau einer zusätzlichen Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.2 sind U-Profile aus 1,5 mm dickem Stahlblech zu einem Zwischenrahmen zusammenzufügen und in den Laibungen der leichten Trennwände anzuordnen (s. Anlagen 3 und 7).

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalterahmen sind umlaufend Dichtungsprofile vom Typ "Hapex 438" der Firma HP-expruschen, Apeldoorn, einzulegen. Wahlweise dürfen zusätzlich 3,2 mm dicke Dichtungstreifen vom Typ "Fiberfrax" der Firma Carborundum Deutschland GmbH, Düsseldorf, verwendet werden.

2.1.3.2 Wahlweise dürfen anstelle der Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 auch 3,2 mm dicke Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁶ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS verwendet werden.

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Glashalterahmen, der Zwischenrahmen und der Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 an den Profilen der angrenzenden leichten Trennwand muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

4 DIN 1249-4: 1981-08 Flachglas im Bauwesen; Gussglas; Begriff; Maße

5 DIN 1249-3: 1980-02 Flachglas im Bauwesen; Spiegelglas; Begriff; Maße

6 DIN 4102-1: 1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

7 DIN 18 180: 1989-09 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1

Jede Verbundglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbundglasscheibe
- Bezeichnung: "PYROSTOP-Typ 30-1.."

Außerdem muss jede Verbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe "PYROSTOP-Typ 30-1.."
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-33
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"

2.2.2.2 Kennzeichnung der sonstigen Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2

Jede Scheibe aus Spiegel-, Draht- oder Drahtspiegelglas und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.3.2

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.3.2 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (siehe Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-504
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage siehe Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Glashalterahmen und die Zwischenrahmen nach Abschnitt 2.1.2.2 und die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10 204: 1995-08 des Herstellers nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2.1 und 2.1.3.2 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Glashalterahmen und der Zwischenrahmen nach Abschnitt 2.1.2.2 und der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander zu einem Fensterband angeordnet werden (s. Anlagen 1, 2, 6 und 7).

3.2 Bemessung

3.2.1 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) der Gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 000553 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamf für Baustatik, vom 17.10.2000 für den Nachweis nach DIN 4103-1⁸ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich I und II) zu entnehmen. Danach sind in Abhängigkeit von der Wandhöhe, den Pfostenabständen und den Scheibenanordnungen verstärkte und verschachtelte CW-Profile in die Trennwandkonstruktion einzubauen.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

3.2.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Verwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. Einbau in die leichten Trennwände

Bei Einbau der Brandschutzverglasung in leichte Trennwände der Wandbauarten I und II sind mindestens 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten in den Laibungen der leichten Trennwände mit Schnellbauschrauben $\varnothing 3,5$ mm zu befestigen (s. Anlagen 3 und 7).

Für die Glashalterung sind Glashalterahmen herzustellen. Dafür sind Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 auf Gehrung zu schneiden und durch Schweißen miteinander zu

⁸ DIN 4103-1: 1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7⁹. Die Glashalterahmen sind bei der Wandbauart I in Abständen von ca. 300 mm mit Schnellbauschrauben \varnothing 3,5 mm an die Ständer- und Riegelprofile der leichten Trennwand anzuschrauben (s. Anlagen 2 und 3). Bei der Wandbauart II sind die Glashalterahmen unter Verwendung von Hutprofilen aus verzinktem Stahlblech, die mit Schnellbauschrauben \varnothing 3,5 mm an die Ständer- und Riegelprofile der leichten Trennwand anzuschrauben sind, als Klemmverbindung auszuführen (s. Anlagen 6 bis 8).

In die Glashalterahmen beider Wandbauarten sind 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten einzulegen (s. Anlagen 2, 3, 6, 7 und 8). Wahlweise dürfen bei der Wandbauart I für die Glashalterahmen auch größere Profile ohne eingelegte Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten verwendet werden (s. Anlagen 2 und 3).

Falls die Brandschutzverglasung mit einer zusätzlichen Scheibe aus Spiegel-, Draht- oder Drahtspiegelglas nach Abschnitt 2.1.1.2 ausgeführt werden soll, ist zusätzlich zwischen den Glashalterahmen ein umlaufender Zwischenrahmen aus 1,5 mm dickem Stahlblech, der mit 18 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten auszufüllen ist, an den Ständer- und Riegelprofilen der leichten Trennwand anzuschrauben (s. Anlagen 3, 7 und 8).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzenden leichten Trennwände müssen mindestens 75 mm bei der Wandbauart I und mindestens 100 mm bei der Wandbauart II dick sein (s. Anlagen 2, 3, 6 und 7).

Der Aufbau der Trennwände der Wandbauart I muss im Übrigen der Norm DIN 4102-4², Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

Der Aufbau der Trennwände der Wandbauart II muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-OGI-I 17.2.5 der FMPA, Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg, vom 06.05.1999 entsprechen.

Bei allen Einbauvarianten und Anschlussmöglichkeiten müssen durch die Glashalterahmen ausreichend breite und tiefe Nuten zur Aufnahme der Scheiben und der Dichtungen gebildet werden.

4.2.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Glashalterahmenkonstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.2.3 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.4 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander zu einem Fensterband angeordnet werden, sind die Zwischenpfosten und Zwischenriegel unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2) entsprechend den Anlagen 2, 6 und 7 auszuführen.

4.2.4 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf jeweils zwei 5 mm hohe Klötzchen aus Hartholz abzusetzen. In den seitlichen Fugen zwischen Scheibe und Glashalterahmen bzw. Zwischenrahmen sind umlaufend Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen (s. Anlagen 2, 3, 6, 7 und 8).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 3 \text{ mm}$ betragen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür

⁹ DIN 18800-7: Stahlbauten- Ausführung und Herstellerqualifikation (in der jeweils geltenden Ausgabe)

verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 12). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

5.1 Austausch von Scheiben

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

5.2 Verkehrssicherheit

Werden aufgrund einschlägiger Regeln der Sicherheitstechnik Anforderungen an die Scheiben der Brandschutzverglasung gestellt (z.B. Splitterschutz), müssen hierzu entsprechende Nachweise geführt werden.

Im Auftrag

Bolze

Beglaubigt